

Mitteilungsblatt

des Amtes **Franzburg-Richtenberg**

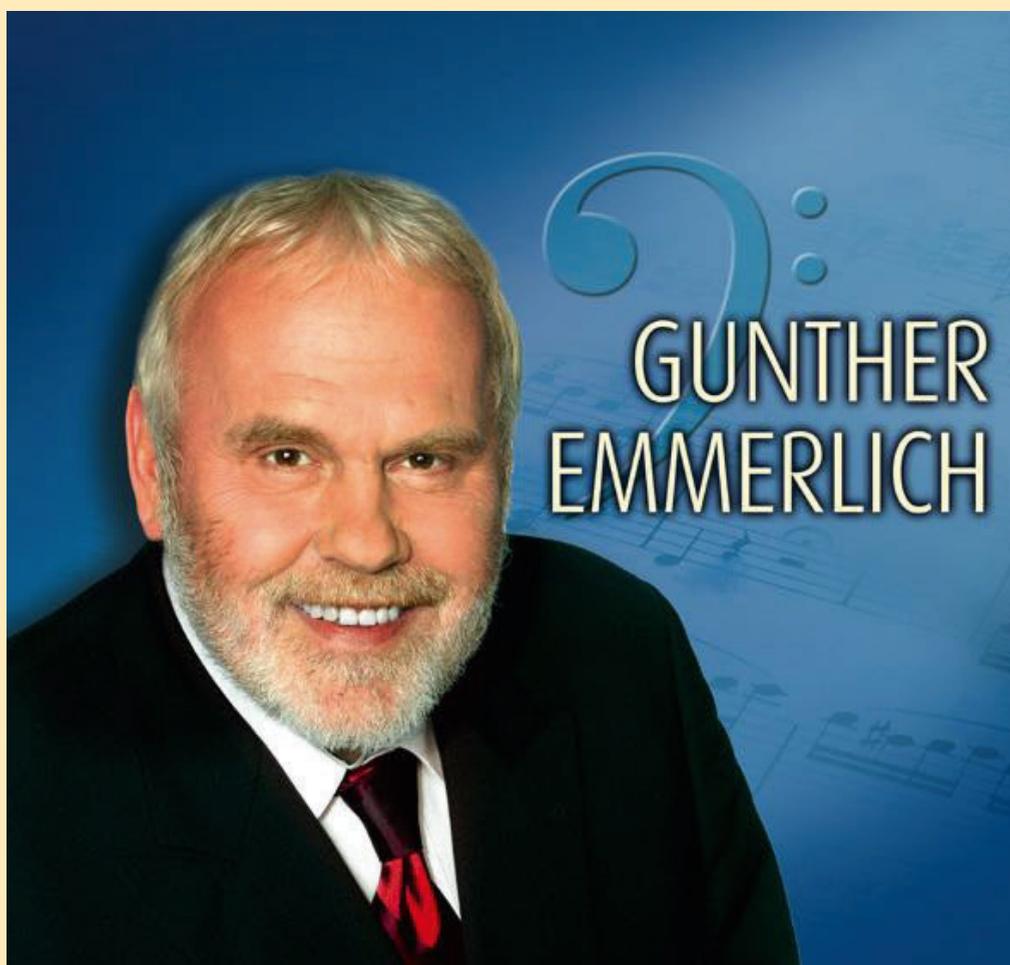
für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 30

Freitag, den 10. Juni 2022

Nummer 06

Fortgeschritten



26.08.2022, 19:00 Uhr

G. Emmerlich singt und liest aus seinem neuen Buch
Aula Gemeindezentrum Velgast

Gemeinschaftskonzert mit Velgaster Chor

28.08.2022, 17:00 Uhr

Basilika St. Jürgen Starkow

Kartenvorverkauf: 038324 7118 | velgasterchor@web.de

Die nächste Ausgabe erscheint am 08. Juli 2022.

Inhaltsverzeichnis

Erreichbarkeit des Amtes	2	Kulturnachrichten	
Sprechzeiten des Amtes	2	Franzburger Galerie - neue Ausstellung	17
Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen u. Bürgermeister	3	Galerie Franzburg - Einladung zum Tag der offenen Gärten	17
Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg	3	Kulturtreff Richtenberg - Freilichtkino zeigt „The Informer“	18
Schiedsstelle	4	Kulturtreff Richtenberg - Freilichtkino zeigt „Werner-Beinhart!“	18
Amtliche Bekanntmachung		Schul- und Kitnachrichten	
Amt Franzburg-Richtenberg -		AWO Kita „Sonnenschein“ - Pflanzaktion	18
Bekanntmachung Haushaltssatzung Franzburg 2022	4	Kita „Pustebume“ - Neuigkeiten aus der Kita	19
Amt Franzburg-Richtenberg -		Kita „Storchenparadies“ - Besuch auf dem Hof Zandershagen	19
Bekanntmachung Haushaltssatzung 2022	5	Grundschule Velgast - Projekt Klasse 2000	19
Amt Franzburg-Richtenberg -		Grundschule Velgast - Sachunterricht in der	
Bekanntmachung zur Nachtragshaushaltssatzung		Freiwilligen Feuerwehr	20
des Amt Franzburg-Richtenberg 2022	6	Grundschule Velgast - Paarlaufwettbewerb 2022	20
Amt Franzburg-Richtenberg -		Vereine und Verbände	
Bekanntmachung telefonische Terminvereinbarung	7	Dorfclub Altenhagen - Dorffest am 09. Juli	20
Amt Franzburg-Richtenberg -		Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ -	
Bekanntmachung der Jahresrechnung und		Sommerfest zum 30-jährigen Vereinsbestehen	20
Entlastung des Bürgermeisters 2018	7	Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ -	
Amt Franzburg-Richtenberg -		Frühlingsfest der Senioren	21
Satzung f. kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Velgast	7	TRAB AN 06'22	21
Amt Franzburg-Richtenberg - Friedhofsgebührensatzung der		Hegering Schuenhagen / Velgast -	
Gemeinde Velgast	12	Rehkitzrettung in Velgast und Umgebung	21
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern -		Jagdgenossenschaft Weitenhagen-Behrenwalde -	
Bekanntmachung des 4. Änderungsbeschlusses		Einladung zur Mitgliederversammlung	22
zum Flurneuordnungsverfahren Löbnitz	14	Feuerwehrrnachrichten	
Informationen		Freiwillige Feuerwehr Papenhagen - Angrillen 2022	22
Gemeinde Glewitz - Stellenanzeige Gemeindearbeiter m/w/d	14	Kirchliche Nachrichten	
Vermietungen im Amtsbereich	?	Kirchliche Nachrichten aus Franzburg, Richtenberg	23
Grundsteuerreform 2022 - Informationen für Bürger	15	Kirchliche Nachrichten aus Niepars, Starkow und Velgast	23
Informationen aus dem Hauptamt		Verschiedenes	
Amt Franzburg-Richtenberg - Danke schön an Spender	16	Entdecken Sie die grüne Welt naturnaher Gärten	
Informationen aus dem Ordnungsamt		am 25. & 26. Juni 22	24
Amt Franzburg-Richtenberg -		Nordvorpommersche Waldlandschaft -	
Bekanntmachung gegen Widerspruch zur Datenweitergabe	16	Einladung zur Eröffnungsfeier Naturlehrpfad	24
Wir gratulieren		Pflegestützpunkt - Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe	25
Jubilare im Juli 2022	17		

Aus der Amtsverwaltung

Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Amt	Mittwoch	nach Vereinbarung
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Amt	Freitag	nach Vereinbarung

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

Außensprechzeiten

Gemeinde Glewitz - (gegenüber ehem. Amtsgebäude)	Mittwoch	14:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: 0152 07724526		
Gemeinde Wendisch Baggendorf - (Leyerhof - Begegn.)	Montag	14:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: 0152 07724526		
Gemeinde Velgast - Dorfgemeinschaftsh./Bürgermeisterzimmer	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 038324 393		

Im Internet finden Sie das Amt Franzburg-Richtenberg unter folgender Adresse: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Hinweis:

Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos im Rathaus der Stadt Franzburg, Ernst-Thälmann-Straße 71 abgeholt werden kann.

Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale: 038322 54111
 Fax: 038322 703
 E-Mail: info@amt-franzburg-richtenberg.de

**Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden
von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchgeführt:**

Gemeinde/Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon	Ort	Wochentag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Fürst	038322 54100	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	038322 54166	nach Vereinbarung		
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Grape	038322 333	Rathaus Richtenberg	Anmeldung per E-Mail:	BM@richtenberg.de / od. Telefon
Gemeinde Gremersdorf-Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Romanus	038320 50090	nach Vereinbarung		
Gemeinde Millienhagen-Oebelitz	Bürgermeisterin	Frau Filter	038322 50594	Gemeindeb. Millienhagen	1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeindezentrum Velgast	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeisterin	Frau Jacobs	0174 1897423	nach Vereinbarung		
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeisterin	Frau Rossberg	0175 1257341	nach Vereinbarung		
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Block	0173 7616722	nach Vereinbarung		tagsüber
Gemeinde Wendisch Baggendorf	Bürgermeister	Herr Lewing	0176 21515598	Begegnungsst. Leyerhof	jede gerade KW	14:00 bis 17:00 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Rübcke von Veltheim	038325 659833	nach Vereinbarung		

Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg

Name, Vorname	Amt/Funktion	Telefon	E-Mail
Fürst, Peter	Amtsvorsteher	038322 54-100	
Schmiedel, Jörg	Leitender Verwaltungsbeamter	038322 54-110	schmiedel@amt-franzburg-richtenberg.de
Hemmers, Anke	IT-Anwenderbetreuerin	038322 54-134	hemmers@amt-franzburg-richtenberg.de
Ollenburg, Maria	Sekretariat, Sitzungsdienst, Internet	038322 54-100	ollenburg@amt-franzburg-richtenberg.de
	Hauptamt/Zentrale	038322 54-111	info@amt-franzburg-richtenberg.de
	Fax	038322 703	
Haupt- und Ordnungsamt			
Karallus, Brigitte	Amtsleiterin (AL)	038322 54-116	karallus@amt-franzburg-richtenberg.de
Sawallisch, Birgit	Sitzungsdienst, Allgemeine Verwaltung	038322 54-114	sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de
Zahn, Kirsten	Gewerbe, Paß- und Meldewesen, Versicherungen	038322 54-137	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Bandelin, Nils	Bürgerinf. Poststelle, Telefonz., Archiv	038322 54-111	bandelin@amt-franzburg-richtenberg.de
Weiser, Katja	Lohn, Gehalt, Kultur, Sport, Vereine u. Schule	038322 54-112	weiser@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Karolin	Wohngeld, Kita	038322 54-133	kschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Lebich, Martina	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	lebich@amt-franzburg-richtenberg.de
Wegert, Christina	Standesamt, Friedhof	038322 54-135	wegert@amt-franzburg-richtenberg.de
Fiedler, Andreas	Ordnungswesen	038322 54-131	fiedler@amt-franzburg-richtenberg.de
Prieß, Marco	Ordnungswesen	038322 54-136	priess@amt-franzburg-richtenberg.de
Kämmerei			
Schönfeld, Anja	Amtsleiterin (AL)	038322 54-120	schoenfeld@amt-franzburg-richtenberg.de
Demmin, Mabel	Geschäftsbuchhaltung	038322 54-121	demmin@amt-franzburg-richtenberg.de
Moltzahn, Chris	Anlagenbuchhaltung	038322 54-127	moltzahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Mau, Turid	Kassenleiterin	038322 54-122	mau@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Regina	Kasse	038322 54-123	rschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Pagels, Doreen	Vollstreckung	038322 54-126	pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Esins, Karin	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-125	esins@amt-franzburg-richtenberg.de
Ewert, Heike	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-124	ewert@amt-franzburg-richtenberg.de
Bauamt			
Kemsies, Silke	Bauwesen, stellv. AL	038322 54-141	kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Martens, Kerstin	Bauwesen	038322 54-142	martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Schult, Christopher	Bauwesen	038322 54-140	schult@amt-franzburg-richtenberg.de
Hämmerling, Martina	Liegenschaften	038322 54-143	haemmerling@amt-franzburg-richtenberg.de
Röwer, Anja	Liegenschaften	038322 54-146	roewer@amt-franzburg-richtenberg.de

Erreichbarkeit Schiedsstelle

Die Schiedsstelle des Amtes Franzburg-Richtenberg ist seit April 2018 eingerichtet. Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Schiedsangelegenheit“ an das

Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg.

Diese Unterlagen werden ungeöffnet an den Schiedsmann weitergeleitet.

Telefonisch erreichen Sie den Schiedsmann des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Telefon-Nr. 038322 54185.

Franzburg, 09.07.2018

im Auftrag
LVB

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Franzburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.185.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.751.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-566.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.976.900 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 2.608.300 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -631.400 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 364.900 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 545.200 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -180.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 256.800 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.939.141,23 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 365 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,34549 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und -auszahlungen mindestens zu 75% durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3, Abschnitt 3 gesichert ist.

§ 7

Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2022 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.092.006 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.656.343 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.551.948 EUR.

Franzburg, den 29.03.2022

gez. Dieter Holder

Bürgermeister

Hinweis:

Die Stadtvertretung Franzburg hat am 29.03.2022 mit Beschluss Nr.: 03/22 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur genehmigungspflichtigen Festsetzung sind am 20.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V ergeht folgende Entscheidung:

1. **Es wird ein Teilkreditbetrag in Höhe von 100.000 € für die Planungskosten der Straßenbaumaßnahmen „Karl-Marx-Straße“ und „Ernst-Thälmann-Straße“ unter folgender Auflage genehmigt:**

- Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. August 2022.

2. **Der Restbetrag von 156.800 € wird versagt.**

II. Kassenkredit

Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Kassenkredit von 1.939.141,23 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg-Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

gez. i. A. Schönfeld

Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. i. A. Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.959.550 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.109.550 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-150.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.954.500 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 2.053.650 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -99.150 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 178.900 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -178.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 195.000 EUR.

§ 5

Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 18,59 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 24,5329 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Im Sinn des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,5 Stelle(n) nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalausgaben und - auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	16.870,72 EUR.
---	----------------
2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	250.646,82 EUR.
--	-----------------
3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	377.969 EUR.
--	--------------

Franzburg, den 07.12.2021

gez. Fürst

Amtsvorsteher

Hinweis:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat mit Beschluss-Nr.: 15/21 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Diese wurde im Mitteilungsblatt Nr. 02/2022 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorschriften erfolgte eine Korrektur des Stellenplans. Die Summe der Vollzeitäquivalente beträgt somit 24,5329 anstatt 24,728. Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg fasste diesbezüglich einen Ergänzungsbeschluss 02/22.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg-Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

gez. i. A. Schönfeld

Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. i. A. Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter



Die nächste
Ausgabe
erscheint am
08. Juli 2022.

Foto: pixabay.com

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses am 31.05.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.959.550	1.967.550
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.109.550	2.159.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 150.000	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.954.500	1.962.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	2.053.650	2.104.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-99.150	-141.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	178.900	178.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-178.900	-178.900

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	von bisher	195.000 EUR
	auf	196.000 EUR

§ 5

Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wurde nicht verändert.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

	statt bisher	24,5329 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
	nunmehr	25,0143 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,5 Stelle(n) nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalausgaben und -auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt		
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	16.870,72 EUR
	auf voraussichtlich	16.870,72 EUR.
2. zum Finanzhaushalt		
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	250.646,82 EUR
	auf voraussichtlich	208.296,82 EUR.
3. zum Eigenkapital		
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember		
des Haushaltsjahres	von bisher	377.969 EUR
	auf voraussichtlich	335.619 EUR.

Franzburg, 31.05.2022

gez. *Peter Fürst*

Amtvorsteher

Hinweis:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat mit Beschluss-Nr.: 14/22 die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.06.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg-Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Gez. i. A. Schönfeld

Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. i. A. Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter

Amt Franzburg-Richtenberg | Hauptamt

Bekanntmachung telefonische Terminvereinbarung

Die Amtsverwaltung im Rathaus Franzburg ist seit einiger Zeit wieder in den Regelbetrieb zurückgekehrt. Das heißt, dass das Amt an den üblichen Sprechtagen wieder geöffnet ist.

Aber Achtung:

Im Einwohnermelde- und Gewerbeamt, im Standesamt, der Kita- und Wohngeldstelle und der Steuerabteilung sind telefonische Terminvereinbarungen notwendig, um Wartezeiten in einem zumutbaren Rahmen zu halten.

Gerne können Sie auch bei den übrigen Fachbereichen weiterhin Terminvereinbarungen vornehmen. Die entsprechenden Telefonnummern finden Sie im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg oder auf unserer Homepage (www.amt-franzburg-richtenberg.de).

Die Hygienevorschriften, Abstand halten und Desinfektion, werden auch weiterhin aufrechterhalten.

gez. Brigitte Karallus

Ltrn. Haupt- und Ordnungsamt

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtvertretung Richtenberg über die Jahresrechnung 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2018

Die Stadtvertretung Richtenberg hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 29/22:

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 und 2.

Abstimmung:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 30/22:

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2018.

Abstimmung:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez. i.A. Schönfeld

Leiterin der Kämmerei

Amt Franzburg-Richtenberg

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Velgast (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 13.07.1998 (GVOBl. M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2021 sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast wird folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Velgast gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe (Velgast, Lendershagen, Hövet (geschlossen seit 23.08.2013) und Bussin (geschlossen seit 23.08.2013)).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Velgast.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Velgast waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe oder Friedhofsteile ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 3. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern und Abraum und Gartenabfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, auf dem Friedhof zu entsorgen.
 5. Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Grabstätten, zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 6. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
 7. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 14 Tage vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig sind - die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag nicht, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verwaltungsverfahren über eine ein-

heitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abwickeln.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Nr. 8 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie, nicht behindern. Bei Beendigung oder bei der Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wassereintragsstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der in Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Abs. 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff

und Naturtextilien bestehen.

(3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,84 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe einer einstelligen Grabstätte soll grundsätzlich betragen:

- | | | |
|---|----------------|--|
| a) für Einzelgräbern: | | |
| Länge: 3,00 m | Breite: 1,60 m | |
| b) für Doppelgräber: | | |
| Länge: 3,00 m | Breite: 3,00 m | |
| c) für Urneneinzelgräber: | | |
| Länge: 1,40 m | Breite: 1,10 m | |
| d) für Urnendoppelgräber: | | |
| Länge: 1,40 m | Breite: 2,20 m | |
| e) für halbanonyme Beisetzung einer Urne: | | |
| Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m | |

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Umbettungen von der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden kann.

(5) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. In den Fällen des § 22 Abs. 2 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabstätten umgebettet werden. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten bezüglich dieser nur leichten Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht

mehreren Personen zugleich, zustehen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch die Grabanweisung. Die Regelungen des § 14 Abs. 8 gelten auch für die Erteilung der Grabanweisung.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Jede Reihengrabstätte ist durch einen stehenden Stein zu kennzeichnen. Der Stein darf die folgenden Abmaße nicht überschreiten: Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Sie werden als Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

(3) In einer Einzelgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf Jahre verlängert werden. Die Ruhezeit verlängert sich, wenn in den letzten Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung wird erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Nr. a - g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nr. b - d und Nr. f - h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Abs. 9 und 10 entsprechend.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten;
2. Urnenwahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten und sie werden als anonyme Urnenreihengrabstätte oder als halbanonyme Urnenreihengrabstätte vergeben. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung werden entsprechend der räumlichen Möglichkeiten auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) angelegt. Ein Anlegen einer Grabstätte, in dieser Satzung entsprechenden üblichen Form, insbesondere mit Grabeinfassung und Grabstein erfolgt nicht.

(5) Zur Kennzeichnung der halbanonymen Urnenreihengrabstätte wird eine Grabplatte (über der Urne) in den Rasen eingelassen. Die Beschriftung muss mindestens den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen beinhalten. Die Breite der Grabplatte beträgt 0,40 m und die Höhe 0,30 m. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabplatten beträgt 0,20 m. Andere Grabgestaltungen sind nicht zugelassen.

(6) Regelungen zur Nutzung der Urnengemeinschaftsanlagen und der Rasenwahlgrabstätte sind der Anlage II zu entnehmen und sind zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung.

(7) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage, der halbanonymen Urnenreihengrabstätten und der Rasenwahlgrabstätte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

(8) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es wird unterschieden in Urneneinzelgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten.

(9) In einer Urneneinzelgrabstätte und einer Rasenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(10) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechen auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie sind dauernd verkehrssicher instand zu halten. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage I) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung (§ 13 Abs.1), bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 17

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern, und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die genehmigungsfreie Errichtung oder Veränderung setzen die Beachtung der §§ 19 und 20 voraus.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht den Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage I) sowie §§ 19 und 20, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 2.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20

Unterhaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs. 3).

(2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche flicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte und dem Entziehungsbescheid ist auf die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 23

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier stehen die Trauerhalle in Velgast und die Friedhofskapelle in Lendershagen zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 24

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewährleistet ist.

(3) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

VII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Anlage II.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Anordnung im Einzelfall

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 27

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

(2) entgegen § 5 Abs. 3 Nr.

- a) Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- b) Nr. 2 Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienst anbietet und Druckschriften verteilt,
- c) Nr. 3 Tiere mitbringt,
- d) Nr. 4 Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert und Abraum und Grünabfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf dem Friedhof entsorgt;
- e) Nr. 5 Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Grabstätten verunreinigt oder diese beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- f) Nr. 6 auf dem Friedhof lärmt, spielt, isst oder trinkt sowie lagert,

- g) Nr. 7 abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - h) Nr. 8 an Sonn und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten ausführt,
- (3) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt,
- (4) als Dienstleistungserbringer
- a) Entgegen § 6 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - b) Entgegen § 6 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - c) Entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - d) Entgegen § 20 Abs.1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - e) Entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
 - f) Entgegen § 22 Abs.1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 30

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.02.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 15.03.2007 außer Kraft.

Velgast, 19.05.2022




Anlage I zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Velgast

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I.

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstätten anzudeuten, genügt es flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
- (5) Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind nicht zulässig.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist nicht erwünscht.
- (7) Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
- (8) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- (9) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen

nicht verwandt werden.

- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalern ist nicht gestattet.
- (11) Bänke und Stühle auf, oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (12) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird.

II.

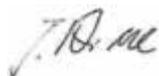
Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen die Würde des Ortes richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an einer Stelle an der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Das Errichten von Grabmale und baulichen Anlagen hat nur in den vorgeschriebenen Abmaßen der Grabstätte zu erfolgen. Anlagen, Wege, Plätze usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem Vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur mit der zur Abwasserung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Grabplatten auf der Urnengemeinschaftsanlage.
- (6) Das einzelne Grabmal soll sich in seiner Größe harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
- (7) Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- (8) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich;
 - c) Kunststeine.

Anlage II zur Satzung des kommunalen Friedhofs hinsichtlich der Benutzung der Urnengemeinschaftsanlage und der Rasenwahlgrabstätten

- (1) Aus Gründen zur Wahrung der Totenruhe ist es nicht gestattet die Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) und die Rasenwahlgrabstätten außerhalb der Urnenbeisetzung zu betreten.
- (2) Für das Ablegen bzw. Abstellen von Blumen sind ausschließlich die Steckvasen zu nutzen, die am Rande der jeweiligen Grabanlagen abzustellen sind.
- (3) Kränze und Gebinde sind nur zur Bestattung selbst oder zum Gedenken an Totensonntag erlaubt.
- (4) Pflanzschalen, Blumentöpfe, Blumenkästen, Grablichter, Grablaternen, Gedenk/Erinnerungssteine (z. B. Engel- oder Herzfiguren und dgl.) sind nicht erlaubt und werden ersatzlos entsorgt.
- (5) Das Friedhofspersonal ist angehalten, die Besucher der UGA und der Rasenwahlgrabstätten auf diese Regeln hinzuweisen und gegebenenfalls die Blumen umzusetzen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter

Amt Franzburg-Richtenberg

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Velgast

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 13.07.1998 (GVOBl. M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2021 sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Velgast.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
- in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarife

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)

1. Reihenerdgrab	2001 €
2. Einzelgrab	1348 €
3. Doppelgrab	2283 €
4. Einzelurnengrab	440 €

5. Doppelurnengrab	879 €
6. Anonyme Urnenreihengrabstätte (UGA ohne Platte)	663 €
7. Halbanonyme Urnenreihengrabstätte (UGA mit Platte)	681 €
8. Rasenwahlgrab	681 €

Bei der Erstnutzung einer Rasenwahlgrabstätte werden die Kosten für die Anschaffung des Grabsystems einmalig fällig. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach den Anschaffungskosten.

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

1. Einzelgrab	54 €
2. Doppelgrab	91 €
3. Doppelurnengrab	44 €
4. Rasenwahlgrab	34 €

III. Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Velgast und Lendershagen)

Benutzung der Trauerhalle pauschal (einschließlich Ausstattung, Heizung, Reinigung)

114 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung eines Platzliegscheines (Urne)	18 €
2. Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Verleihungsurkunde/Nutzungsurkunde	18 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen	
a) Einzelurnengrab	84 €
b) Doppelurnengrab	112 €
c) Einzelgrab	141 €
d) Doppelgrab	169 €
2. Gebühren für das Ausheben/Schließen eines Urnengrabes durch den Wirtschaftshof	
- Ausheben der Gruft	29 €
- Schließen der Gruft	29 €
3. Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabeinfassungen	
a) Grabstein	60 €
b) Grabeinfassung	50 €
4. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)	
a) Einzelgrab	84 €
b) Doppelgrab	135 €
c) Einzelurnengrab	51 €
d) Doppelurnengrab	67 €

§ 7

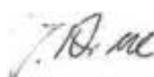
Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Die Friedhofsgebührensatzung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.02.2004 und die Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.10.2012 außer Kraft.

Velgast, 19.05.2022




Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter

Ausfertigung

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern



Az.: 5433.31-N-52 /Löbnitz

Beschluss über die 4. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuerordnungsverfahren Löbnitz

Nach den § 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke unterliegen **nicht** dem Flurneuerordnungsverfahren Löbnitz:

Gemeinde Karnin:

Gemarkung Karnin

Flur 1

Flurstücke 66, 67, 93, 96, 98, 114, 116, 117, 121, 122, 135, 136, 139, 140, 151, 153, 155, 156, 159, 161, 164, 165, 202, 415

Gemarkung Karnin

Flur 2

Flurstücke 25, 27, 72, 73, 75, 86, 87, 94, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 126, 139, 141, 142, 155, 159, 185, 201, 203, 204, 205, 208, 230, 231, 237, 461, 477

Gemeinde Löbnitz:

Gemarkung Löbnitz

Flur 1

Flurstück 87

Gemarkung Löbnitz

Flur 3

Flurstücke 27, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 89, 90, 91, 92, 142, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Gemarkung Redebas

Flur 1

Flurstücke 42, 43, 45-113

Gemeinde Velgast:

Gemarkung Mansenhagen

Flur 1

Flurstücke 5, 6, 7, 22, 23, 25, 32, 34, 108

II.

Begründung:

Dieser Beschluss dient der Verdeutlichung der Verfahrensgebietsabgrenzung des FNV Löbnitz.

Lt. des Beschlusses zur Anordnung des Flurneuerordnungsverfahrens Löbnitz vom 27.11.2014 befinden sich die o. g. Flurstücke im Verfahrensgebiet. Nach dem Amtlichen Liegenschaftskataster sind diese Flurstücke jedoch nicht existent.

Zur Abgrenzung des Verfahrensgebiets, ist es notwendig, die am Verfahren beteiligten Flurstücke eindeutig darzustellen. Deshalb wird mit diesem Änderungsbeschluss klargestellt, dass die unter I. aufgelisteten Flurstücke nicht am Flurneuerordnungsverfahren Löbnitz teilnehmen.

Es findet keine Zuziehung und kein Ausschluss von Flurstücken statt. Somit ändert sich die Verfahrensgebietsgrenze des Flurneuerordnungsverfahrens durch diesen Beschluss nicht.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirt-

schaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 02.05.2022

Im Auftrag

gez. Jan Garbers

Abteilungsleiter

Integrierte ländliche Entwicklung

LS

Ausgefertigt:

Stralsund, den 12.05.2022

Im Auftrag

Klatt



Sonstige Informationen

Vermietungen von Wohnungen, Wohngemeinschaften und Gewerberäumen in unserem Amtsbereich durch:

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg,

Tel.: 038322 536-0

Fax: 038322 536-99

E-Mail: info@wbg-richtenberg.de

Homepage: www.wbg-richtenberg.de

Wohnungen zu vermieten

(Bezug nach Vereinbarung)

Glewitz, Voigtsdorf 21

2-Raum-Wohnung 33,73 qm

NKM 140,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis; 172,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1950; F**Richtenberg**, Lange Straße 88

3-Raum-Wohnung 78,73 qm

NKM 410,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis; 119,9 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1810; D

Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung.

Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage

Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG

Platz des Friedens 1

18461 Franzburg

Tel. 038322-50517

Fax 033822-580517

Homepage: www.wg-franzburg.de

E-Mail: wfranzburg@t-online.de

SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

Außenstelle in Velgast

wohnen in **Velgast** zu günstigen Konditionen in ländlicher Gegend:

frei ab sofort: **Neubastr. 1a,2.** Etage3-Raum-Wohnung 60,50 m²

253,73 € Brutto-KMiete

Verbrauchsausweis: 53 kWh/(m²a)

- bis zu 1 Monat Grundmietenerlass bei Selbstrenovierung möglich -

frei ab sofort: **Neubastr. 3a**, 3. Etage
3-Raum-Wohnung 60,00 m²
279,00 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 79 kWh / (m²a)

frei ab sofort: **Neubastr. 6b**, 2. Etage
neuwertige 3-Raum-Wohnung 60,20 m²
347,50 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 79 kWh / (m²a)

frei ab sofort: **Hoeveter-Weg 15a**, 3. Etage
3-Raum-Wohnung 58,20 m²
253,84 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 103 kWh/(m²a)
- bis zu 2 Monaten Grundmietenerlass bei Selbstrenovierung möglich -

frei ab sofort: **Hoeveter-Weg 18a**, 2. Etage
neuwertige 3-Raum-Wohnung 60,20 m²
328,00 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 101 kWh/(m²a)

frei ab sofort: **Platz der Solidarität 9c** Erdgeschoss
neuwertige 2-Raum-Wohnung 45,30 m²
268,50 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 95 kWh/(m²a)
Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Unsere Geschäftsräume sind für eine persönliche Kundenberatung geöffnet.

Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin!

Tel.: 038324 65 96 31 oder
03831 248 329

E-Mail: CBochmann@swg-stralsund.de

Selbstverständlich können Sie sich auch telefonisch, per E-Mail oder postalisch an uns wenden.

Sollten Sie uns einmal nicht sofort erreichen, rufen wir Sie gerne zurück.

Wichtig bleiben bei Besuchen unserer Geschäftsräume vor allem Abstands- und Hygieneregeln. Wir bitten Sie daher eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen.

Weitere Angebote finden Sie auch unter:
www.swg-stralsund.de; Immonet oder E-Bay- Kleinanzeigen

Grundsteuerreform 2022

Informationen für Bürger

Für Fragen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform 2022 bietet das Finanzamt Stralsund ab dem 9. Mai 2022 (gerne auch nach Terminvereinbarung) Sondersprechzeiten an.

Zu folgenden Zeiten ist das Finanzamt hierfür geöffnet:

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Besucheranschrift Finanzamt Stralsund:

Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund
Das Finanzamt Stralsund ist unter der speziell eingerichteten Telefonnummer **03831 366 48930** erreichbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es zeitweise zu einem erhöhten Telefonaufkommen oder Wartezeiten bei den Sondersprechzeiten kommen kann.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie im Internet:

Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern
www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Rund-ums-Grundstück/Grundsteuerreform/
Datenportal für die Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern
www.geodaten-mv.de/grundsteuerdaten/

Gemeinde Glewitz

Stellenanzeige

In der Gemeinde Glewitz ist die **unbefristete** Vollzeitstelle eines

Gemeindearbeiters m/w/d

zum **01.01.2023** zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt mit einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 Euro.

Die zu vereinbarende Arbeitszeit beträgt 40 Stunden/Woche.

Gesucht wird ein Gemeindearbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und handwerklichem Geschick und Fähigkeiten, mit technischer Sach- und Fachkunde, mit Organisationsgeschick, Teamfähigkeit und der Bereitschaft zur Übernahme von Winterdienstarbeiten im Gemeindegebiet auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und am Wochenende.

Wünschenswert sind Erfahrungen im Tiefbau (z. B. Pflasterarbeiten).

Als Einsatzgebiet ist die Gemeinde Glewitz mit all ihren Ortsteilen vorgesehen.

Erforderlich ist der Besitz des PKW-Führerscheins, Klassen B, BE und wünschenswert C, CE, L.

Die Ablichtung der Fahrerlaubnis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Glewitz wird vorausgesetzt.

Wenn Sie an dieser abwechslungsreichen Tätigkeit interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Diese schicken Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit Zeugnissen, Tätigkeitsnachweisen **und** nachstehend unbedingt erforderlicher Anlagen) bis **spätestens 30.06.2022 um 12:00 Uhr** an das

Amt Franzburg-Richtenberg,
z. Hd. Frau Karallus,
Ernst-Thälmann-Straße 71
in 18461 Franzburg.

Unbedingt erforderliche Anlagen:

- Führerscheinnachweis: Fahrerlaubnisklassen B, BE, C, CE, L
- Nachweis über Motorkettensägeschein (klein)
- Sonstige Nachweise von Qualifikationen, wenn vorhanden
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Glewitz

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, die diese geforderten Anlagen nicht enthalten, bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin wird festgelegt, dass, wenn dem Bewerber im Vorverfahren die Eignung nach der arbeitsmedizinischen Untersuchung nicht bescheinigt wird, er ebenfalls bei der Auswahl nicht mehr berücksichtigt werden kann, auch wenn die unbedingt erforderlichen Anlagen der Bewerbung alle beigelegt worden sind.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Karallus unter Telefon: 038322-54116 **oder** per E-Mail:

karallus@amt-franzburg-richtenberg.de

sehr gern zur Verfügung.

Kosten der Bewerbung werden **nicht** übernommen.

Informationen aus dem Hauptamt

Amt Franzburg-Richtenberg Dankeschön an Spender

Die Amtsverwaltung möchte sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die für die Finanzierung der notwendigen Hilfeleistungen an die ukrainischen Flüchtlinge eine Geldspende abgegeben haben, ganz herzlich bedanken.

Wir konnten auf dem Spendenkonto bisher insgesamt 5.890,00 Euro vereinnahmen.

Mit diesen Geldern war es uns möglich, in Richtenberg drei durch den Landkreis Vorpommern-Rügen angemietete Wohnungen fast komplett auszustatten.

Vom Sozialkaufhaus Richtenberg wurden uns dafür Schränke, Tische, Stühle, Betten, Flurgarderoben, Betten, Decken u. ä. angeboten und zu einem sehr kulantem Preis verkauft.

Außerdem wurden Badutensilien, wie Badgarnituren, Haken, WC-Bürsten, Toilettenbrille, Besen und Schaufel und viele andere Kleinigkeiten, die man für den täglichen Bedarf braucht, beschafft.

Die Mitarbeiter des Sozialkaufhauses haben die komplette Aufstellung und Montage aller Möbel und Ausrüstungen übernommen. Beim Transport der Möbel halfen auch die Stadtarbeiter der Stadt Richtenberg mit. All diesen Helfern gilt mein besonderer Dank.

Schon damals bei der Flüchtlingswelle 2013 - 2015 konnte ich mich voll auf die Mitarbeiter des Sozialkaufhauses unter der Leitung von Frau Friedrich verlassen. Aktuell war es wieder ganz genauso. Vielen herzlichen Dank!

Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen müssen „unsere“ drei Wohnungen noch mit vollständigen Küchen ausgestattet werden. Dann stehen sie für die Unterbringung der Flüchtlinge bereit.

Derzeitig sind in einer Unterkunft in Franzburg 26 ukrainische Flüchtlinge (Frauen und Kinder) untergebracht, die auf die Zuweisung einer Wohnung warten. Die Betreuung dieser Menschen hat der BBV Tribsees übernommen.

Möglichst schnell sollen vor allem die Kinder in Kindergärten und Schulen integriert werden, um ihnen das Einleben bei uns zu erleichtern und eine Weiterentwicklung zu ermöglichen.

gez. *Brigitte Karallus*

Leiterin Hauptamt

Informationen aus dem Ordnungsamt

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung Widerspruchsrechte betroffener Personen gegen Datenübermittlung

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Landesmeldegesetz (LMG) darf die Meldebehörde an

- Ø Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen,
- Ø Antragsteller von Abstimmungen, Bürgerinitiativen, Bürger- und Volksbegehren,
- Ø Presse und Rundfunk,
- Ø Kommunale Vertretungskörperschaften, wie Gemeindevertretung, Bürgermeister und Stellvertreter,
- Ø eingetragene öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften,
- Ø Adress- und Telefonbuchverlage sowie Herausgeber vergleichbarer Verzeichnisse

Auskünfte aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 genannten Daten (z. B. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnanschrift) erteilen.

Wenn Sie es nicht wünschen, dass Ihre Daten an die Vorgenannten weitergegeben werden, haben Sie nach § 36 LMG das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und kann ohne Angaben von Gründen eingelegt werden.

Den Widerspruch richten Sie bitte an:
Amt Franzburg-Richtenberg
Der Amtsvorsteher
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung im Fall von Geburtstagen und Ehejubiläen

Auch in diesen Fällen haben Sie natürlich das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Die Widersprüche werden im Melderegister zeitlich unbegrenzt vermerkt.

Wenn Sie die Löschung eines eingetragenen Widerspruchs im Melderegister wünschen, so müssen Sie dies ausdrücklich und schriftlich der Meldebehörde (Anschrift wie oben) gegenüber erklären.

Beispiel:

Sie haben vor langer Zeit der Weitergabe Ihrer Daten beim Einwohnermeldeamt widersprochen. Der Widerspruch ist unter Ihrem Namen im Melderegister vermerkt.

In der Zwischenzeit sind Sie in dem Alter, wo Sie z.B. vom Bürgermeister erwarten, dass er Ihnen zum 65. Geburtstag oder zur Goldenen Hochzeit gratulieren kommt.

Ihr Widerspruchsvermerk verhindert das allerdings. Der Bürgermeister bekommt keine Kenntnis davon, dass Sie ein Jubilar sind.

Um das abzustellen, **müssen** Sie beim Einwohnermeldeamt **die Löschung des Widerspruchs schriftlich beantragen**.

Zu weiteren Auskünften können Sie sich gern an die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes unter folgenden Telefonnummern wenden:

Frau Lebich 038322 54132
Frau Zahn 038322 54137

gez. *Brigitte Karallus*

Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

IMPRESSUM:

Franzburg-Richtenberg – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.570 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir gratulieren

**Jubilaen im Juli 2022****Franzburg**

Herr Tertin, Erwin	am 05.07.	zum 85. Geburtstag
Herr Gelzinnus, Dieter	am 17.07.	zum 80. Geburtstag
Herr Schwab, Jochen	am 25.07.	zum 70. Geburtstag
Herr Markowski, Manfred	am 30.07.	zum 75. Geburtstag

Franzburg OT Müggenhall

Herr Lange, Jürgen	am 22.07.	zum 70. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

Glewitz

Frau Paritschke, Ilse	am 30.07.	zum 75. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

Millienhagen-Oebelitz OT Millienhagen

Herr Streetz, Ernst	am 05.07.	zum 70. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

Papenhagen

Frau Martens, Heidrun	am 02.07.	zum 70. Geburtstag
Frau Dilling, Bärbel	am 19.07.	zum 70. Geburtstag

Richtenberg

Frau Michaelis, Grete	am 08.07.	zum 90. Geburtstag
Herr Beeskow, Eberhard	am 12.07.	zum 85. Geburtstag

Splitsdorf

Herr Wiezorrek, Manfred	am 11.07.	zum 80. Geburtstag
-------------------------	-----------	--------------------

Velgast

Herr Lübcke, Manfred	am 03.07.	zum 80. Geburtstag
Herr Guttke, Helmut	am 07.07.	zum 70. Geburtstag
Herr Roloff, Günter	am 08.07.	zum 80. Geburtstag
Herr Kobielski, Siegfried	am 10.07.	zum 70. Geburtstag
Herr Propp, Joachim	am 19.07.	zum 70. Geburtstag
Frau Dwars, Hannelore	am 26.07.	zum 80. Geburtstag

Weitenhagen OT Behrenwalde

Herr Lindahl, Hans Nils	am 05.07.	zum 70. Geburtstag
-------------------------	-----------	--------------------

Wendisch Baggendorf

Frau Schramm, Isolde	am 17.07.	zum 70. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

zum 60. Hochzeitstag**am 24.07.**Herr Gerhard und Frau Hannelore Schütze
aus Richtenberg

Kulturnachrichten

Galerie Franzburger**Neue Ausstellung in der Franzburger Galerie**

Zum 01.06.2022 findet in der Galerie Franzburg ein Ausstellungswechsel statt.

Die Künstlerin Petra Barske aus Pruchten stellt bis zum 31.07.2022 ihre Werke unter dem Thema „Von der Landschaft zur Abstraktion“ aus.

Einige der Ausstellungsstücke können käuflich erworben werden. Weiterhin befinden sich Werke des Malers Bertram von Schmitterlöw in unserem Haus. Auch einige dieser Werke stehen zum Verkauf.

Außerdem haben wir eine kleine Ausstellung von Keramik und Schmuck, welche ebenfalls zum Verkauf angeboten werden.

Für interessierte Besucher hat unsere Galerie bis zum 30. September 2022 jeweils von Mittwoch bis Sonntag in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Das Team der Galerie Franzburg**Galerie Franzburg****Einladung zum Tag der offenen Gärten**

Feiern Sie gemeinsam mit uns das Wochenende am
11.06. und 12.06.2022

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Besuchen Sie den Kloostergarten in Franzburg.



Dort können Sie einen Rundgang durch den schön angelegten Garten machen. Bei einer Führung durch Frau Thielke erhalten Sie viele spannende und interessante Informationen.

Sie können auch die Ausstellungen von der Malerin Petra Barske in der Galerie besuchen. Außerdem wird auch Keramik von der Trebelpöttorie Tribsees und von Frau Glaser-Taube aus Franzburg zum Verkauf angeboten.

Auch Schmuck von der Trebelpötterrie (Frau Schlack) können Sie hier käuflich erwerben.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Im Wiekhaus warten selbstgebackener Kuchen und Kaffee auf ihre Gäste.

Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse geweckt haben und freuen uns auf zwei gemütliche und erholsame Tage mit Ihnen.

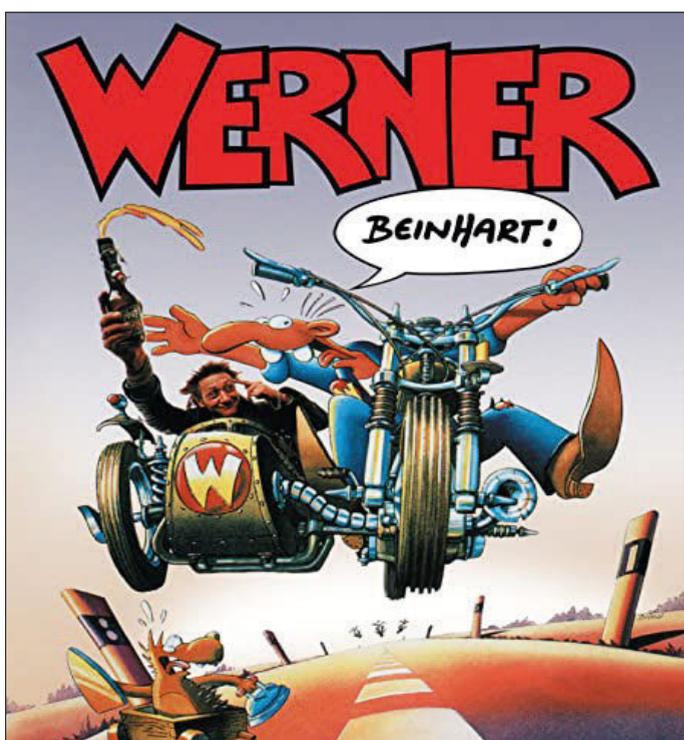
Das Team der Galerie Franzburg



Freilichtkino Freitag 10.06.2022

Eintritt 4 € Einlass ab 20.30 Uhr

Eingang über das Hof-Cafe
Kulturtreff Richtenberg e.V. -Am Markt 11-Richtenberg
Tel. 01590 1936922



Freilichtkino Freitag 24.06.2022

Eintritt 4 € Einlass ab 20.30 Uhr

Eingang über das Hof-Cafe
Kulturtreff Richtenberg e.V. -Am Markt 11-Richtenberg
Tel. 01590 1936922

Schul- und Kitanachrichten

AWO Kita „Sonnenschein“

Pflanzaktion

Unter dem Motto „Buddeln für Bäume - Kinder pflanzen für's Klima“ hat die Klimastiftung MV eine tolle Aktion ins Leben gerufen, bei der landesweit Kindertageseinrichtungen finanzielle Unterstützung erhalten können, sollten sie vorhaben neue Bäume auf dem KiTa-Gelände zu pflanzen. Diese werden auf unserem Außengelände dringend benötigt, da wir bisher nur Sonnensegel haben, welche uns an heißen Sommertagen Schatten spenden. Fr. Prieß war so freundlich und engagierte sich mit der Vorpommerschen Baumschulen GmbH in Sassen Tanrow in Verbindung zu setzen um für unseren Spielplatz passende Bäume auszuwählen. Dabei fiel ihre Wahl auf eine Scharlachkastanie, eine amerikanische Roteiche sowie eine Platane. Und auch die Früchte dieser Bäume können von den Kindern für Bastelangebote weiterverwendet werden. Herr Schlimper aus dem Elternrat erklärte sich freundlicherweise bereit, den Transport der Bäume zu unserem KiTa-Standort zu übernehmen. Die Ankunft der neuen Bäume wurde von den Kindern aufgeregt erwartet und diese anschließend in Empfang genommen. Beim darauffolgenden Einpflanzen erhielten wir tatkräftige Unterstützung von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Richtenberg. Hierfür war die Feuerwehr mit einem großen Einsatzfahrzeug vor Ort, das mit passendem Arbeitsmaterial und Werkzeug ausgestattet ist, um die notwendigen Aushebungsarbeiten vorzunehmen. Anschließend bewässerte die Feuerwehr gemeinsam mit den Kindern und dem großen Feuerwehrschauch die frischgepflanzten Bäume. An dieser Stelle möchten wir, die AWO KiTa „Sonnenschein“ Richtenberg, uns herzlichst bei allen Beteiligten bedanken, die uns bei diesem Projekt so fleißig unterstützt haben. Vielen lieben Dank!



Kita „Pusteblume“

Neuigkeiten aus der Kita „Pusteblume“

Der Mai macht alles neu!

Zwei neue, naturbelassene Bänke stehen auf unserem Spielplatz. Voller Freude und Dankbarkeit haben die Kinder diese in Beschlag genommen, um sich spielerisch kreativ auszutoben.

Vielen Dank nochmals an den Papa!

Kreativ ging es auch in den Gruppen zu, es wurde für den Ehrentag der Muttis und Papas gebastelt. Weiterhin wird für die Verschönerung der Fenster und der Gruppenräume gesorgt.

Auf einem Beobachtungsgang zu den Windrädern haben wir den großen Traktoren dabei zugesehen, wie die Kartoffeln in die Erde gebracht wurden.

In der Kita haben wir eine Bienenwiese vorbereitet, hier wurden Wiesenblumensamen ausgesät und unsere Hochbeete bepflanzt.

In unserem Garten auf dem Hof haben wir 3 Kürbispflanzen eingesetzt.

Eure Pusteblumen



Kita „Storchenparadies“

Besuch auf dem Hof Zandershagen



Am 28.04.2022 besuchte die Franzburger Vorschulgruppe „Die Naturforscher“ den Hof Zandershagen. Zu Fuß ging es von der Vorschule aus immer am Schleusengraben entlang nach Zandershagen, wo wir von Marie Metz und Kater Findus herzlich in Empfang genommen wurden. Es folgte eine kurze Einführung über das Verhalten auf dem Hof und damit begann das kleine Abenteuer. Zuerst zeigte uns Frau Metz die 25 Milchkühe, die frisch vom Melken kamen. Ein Bulle darf bei den Kühen leben, was für ein Glückspiiz. Geduldig wurden alle Fragen der Kinder beantwortet, ehe die Kinder in zwei Wettkampfspielen gefragt waren. Welche Schubkarre ist am schnellsten beladen und wer hat als erstes den Wassereimer voll? Die lustigen Spiele kamen bei den Kindern super an und gleichzeitig lernten sie, wie viel eine Kuh am Tag frisst und trinkt.

Nun stand das Highlight des Vormittags auf dem Programm: der Besuch des Kälbchengeheges. Ob Kälber beißen? Nein, sie nuckeln nur an den Händen. Probiert's nur aus! Nena war das aufgeweckteste Kälbchen, das gar nicht genug bekam.

Auch die Schweine wurden bestaunt und der Schweinestall (mit zugehaltener Nase, „Da stinkt's wie Sau!“) unter die Lupe genommen. Die Kinder durften sich frei bewegen und den Hof auf spielerische Weise erkunden.

Nach einer Stärkung zum Mittag auf dem Hof verabschiedeten wir uns von Frau Metz und bedankten uns für den großartigen Vormittag auf dem Bauernhof. Leider hatte der kleine Hofladen mit regionalen und Produkten aus eigener Herstellung noch geschlossen, denn der Laden ist sicher einen Besuch wert!

Die VorschülerInnen mit ihren Erzieherinnen Frieda Heichel und Emma Plötz



Grundschule Velgast

Projekt - Klasse 2000

(am 10.05.2022 und 12.05.2022 in der 2. Stunde)

Frau Schleusner erklärte uns am Dienstag, dem 10.05.2022, in der 2. Klasse, dass es ungeheuer wichtig ist, sich anzustrengen und gleichermaßen zu entspannen. Durch das Anstrengen erreichen wir Ziele, erfüllen schwere Aufgaben und sind froh und glücklich, etwas geschafft zu haben. Das Gehirn verstreut Glücksgefühle. Damit wir uns nicht überlasten, sind Entspannungsphasen ebenso bedeutsam. Nur durch ein Gleichgewicht entwickeln wir uns gesund und haben Spaß und Freude an unseren Aufgaben.

Am Donnerstag, dem 12.05.2022, wurden in der 2. Klasse Gefühle thematisiert: Angst, Ausgeglichenheit, Glück, Wut und Traurigkeit. Jeder von uns hat diese Gefühle schon mal erlebt. Gute Gefühle sorgen für Lust zur Weiterarbeit. Angst ist ein Signal, vorsichtig zu sein. Auch bei Wut sollte man gut überlegen: was ist passiert, was kann ich tun? Es ist wichtig, Gefühle auch bei anderen lesen zu können. Dabei helfen die Mimik und die Körpersprache. Auf großen Plakaten haben wir das Lesen von Gefühlen geübt. Jedes Kind erhielt ein kleines „KLAROS Gefühlebuch“. Es fällt vielen Menschen schwer, Lob und Wertschätzung gegenüber anderen zu zeigen. Darum haben wir uns für die kommenden Wochen vorgenommen, einem Mitschüler heimlich etwas Gutes zu tun. Am Ende der Woche wollen wir sehen, ob sich derjenige gefreut hat. Ein spannendes Experiment!

Die Kinder und die Klassenleiterin der zweiten Klasse der Grundschule Velgast



Sachunterricht - Unterrichtsgang

Im Rahmen des Sachunterrichts besuchte die 2. Klasse der Velgaster Grundschule die Freiwillige Feuerwehr in Velgast. Wehrführer Herr Hensel (Papa von Frieda), Robert Klärner und Maik Groß erwarteten uns am 05.05.2022 um 9.15 Uhr auf dem Gelände. Alle Feuerwehrfahrzeuge standen vor der Garage. Die Kinder staunten nicht schlecht. Dann konnten wir unsere Kenntnisse aus dem Unterricht anwenden, denn viele Aufgaben der Feuerwehr und auch die Schutzkleidung waren „theoretisch“ bekannt. In der Praxis konnten nun viele dieser Dinge angefasst und angeschaut werden. Besonders die Spezialfahrzeuge mit den vielen Werkzeugen fanden das Interesse der Kinder. Ziemlich am Ende stellten alle Kinder 36 vorbereitete Fragen und merkten sich die Antworten. Die zwei Stunden vergingen wie im Flug und alle haben ganz viel Neues gelernt. Vielen Dank für diese besonderen Unterrichtsstunden!

Klasse 2 der Grundschule Velgast



Paarlaufaktion der Grundschule Velgast

Am 2.5.2022 fand an der Grundschule Velgast eine Paarlaufaktion statt. Dazu trafen sich alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule auf dem Sportplatz. Jeder hatte sich im Vorfeld schon eine Laufpartnerin oder einen Laufpartner gewählt. Dann ging es darum in 45 Minuten

möglichst viele Lauf- oder Gehrunden zu sammeln. Für eine Laufrunde gab es zwei Punkte, für eine Gehrunde gab es einen Punkt. Die Laufpaare waren sehr eifrig bei der Sache, das zeigen auch unsere Ergebnisse.

In der ersten Klasse lagen Josefine und Lillemor mit 8 Lauf- und 3 Gehrunden und somit 19 Punkten an der Spitze, gefolgt von Hanna und Hilda mit 4 Lauf- und 6 Gehrunden (14 Punkte).

Frieda und Lara belegten in der zweiten Klasse mit 15 Laufrunden und 30 Punkten den ersten Platz. Franz und Florian schafften mit 13 Laufrunden und 1 Gehrunde den zweiten Platz. Sie erhielten 27 Punkte.

In der dritten Klasse teilten sich drei Laufpaare den ersten Platz. Charlotte und Romy erreichten mit 10 Lauf- und 6 Gehrunden 26 Punkte. Josy und Lucy und auch Enya und Mandy erreichten 26 Punkte mit jeweils 12 Laufrunden und 2 Gehrunden.

Auch in der vierten Klasse teilen sich zwei Laufpaare den ersten Platz.

Anton und Jolene sowie auch Hannes und Linus erhielten 32 Punkte für jeweils 16 Laufrunden. Max und Luca Willi folgten ihnen mit 15 Laufrunden und 30 Punkten.

Herzlichen Glückwunsch an alle platzierten Teilnehmer!

Die Lehrkräfte der Grundschule Velgast



Vereine und Verbände



Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e. V.

30-jähriges Vereinsbestehen/Sommerfest

Am 14.05.2022 feierte der Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e. V. bei strahlendem Sonnenschein sein 30-jähriges Jubiläum.

Bereits am Sonnabendvormittag kamen über 50 geladene Gäste zu einem Empfang in der Buchholzer Saal. Die Kinder der Kita „Landknirpse“ überraschten die Gäste mit einem tollen Programm. In einer Rede von der Vereinsvorsitzenden Frau Katrin Bartz wurde über 30 Jahre erfolgreiches Vereinsleben berichtet. Das selbst hergerichtete Buffet durch die Angestellten der Kita und die Mitglieder des Vereines ließen sich alle schmecken.

Am Nachmittag ging es dann richtig los. Die Kinder der Kita „Landknirpse“ eröffneten das Fest mit ihrem tollen Programm. Überraschungsgast am Nachmittag war Leif Tennemann, der alle zum Lachen brachte und so manchen auf die Schippe nahm. Der Karnevalsverein Richtenberg sorgte für super Stimmung mit ihren tollen Tänzen. Weitere Attraktionen auf und rund um das Gelände der Kita waren Keramikhof Wietzow, Rasentraktor fahren mit der Firma Baase, Reiten mit der Pferdewelt Drechow, Quad fahren mit dem Motorsportverein Neuendorf, Tombola, Kinder schminken, Feuerwehrattraktionen mit der Feuerwehr Gremersdorf und Vorland, Animationen und Luftballonmodellage mit Clown Bolle. Für jeden war was dabei, so dass keine Langeweile aufkam ob für die Großen oder die Kleinen. Für das leibliche Wohl wurde auch gesorgt mit leckeren selbst gebackenen Kuchen, Kartoffelsalat, Grilltes, verschiedene Eissorten u.v.m.



Höhepunkt an diesem Abend war der Auftritt der Band „Les Bumms Boys“. Sie sorgten für super Stimmung und heizten dem Publikum mächtig ein. Sie waren einfach toll. Es wurde getanzt bis in die Morgenstunden. Dieses Fest wird allen noch lange in Erinnerung bleiben. Sehr viel Publikum, dem viel geboten wurde. Vielen Dank an die Organisatoren und an alle Helfer, die dieses Fest vorbereiteten und durchgeführt haben.

Wir möchten uns auf diesem Wege auch bei allen Sponsoren und Gratulanten für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bedanken!

Frühlingsfest der Senioren

Am 29.04.2022 konnten wir in diesem Jahr das erste Fest mit unseren Senioren durchführen. Es gab Kaffee und Kuchen und selbst angefertigtes Abendbrot. Vielen Dank an die Kuchenbäcker. Auch das Tanzbein konnte geschwungen werden. Höhepunkt war das Programm mit Chris de la Mare, der alte Schlager und Filmmusik erklingen ließ. Alle waren froh und glücklich mal wieder bei samen zu sein. Wir konnten auch wieder einige neue Senioren für unser Fest begeistern und freuen uns schon auf die nächste Party am 02.09.2022.



TRAB AN 06'22

berichtet heute von einer ziemlich unglaublichen Sache, obwohl ich gerne etwas zu unserer Morgengrauenwanderung erzählt hätte ...

Doch die musste wegen des Sturmes verlegt werden und deshalb:

„Unglaublich“ und „exzellent“ sind Begriffe, die man am Fachgymnasium der Regionalen Beruflichen Schule des Landkreises Vorpommern- Rügen in Velgast beinahe ausschließlich in Prüfungszeiten hört.

Diese Zeiten stehen zwar im Moment an, doch das Erstaunen gilt in diesem Falle den grafischen und zeichnerischen Arbeiten der jungen Grafikerin Atieh Sabouri. Sie nämlich stellt ihre hyperrealistischen Bilder seit dem 04. Mai und noch bis zum 24. Juni in den Räumen der oben genannten Bildungseinrichtung öffentlich aus.

Möglich ist das durch die langjährige Kooperation des Fachgymnasiums mit der Jugendeinrichtung „laden“ im Jugendhaus Storchennest und dem MIGRA- Verein für Sprache, Bildung und Integration in Rostock. Dort wurden die erstaunlichen Grafiken zuvor mit großem Erfolg ausgestellt.



Atieh Sabouri lebt mit ihrer Familie seit eineinhalb Jahren in Deutschland und leitete in ihrer iranischen Heimat bis dahin eine Galerie.

Seither hat sie sich sehr intensiv der so genannten hyper- bzw. superrealistischen Grafik und Malerei gewidmet.

Entstanden sind dabei Blätter, die dem Betrachter den Eindruck vermitteln, er stände vor einer besonders gelungenen Fotografie. Doch weit gefehlt. Alle Motive sind in Kreide- und Pastelltechnik entstanden.

Davon haben sich auch einige der in Velgast lernenden Klassen inzwischen mehrfach überzeugt und lebhaft zu Bildern mit so geheimnisvollen Titeln wie „Verwechslung“ und „Versteckt“ diskutiert. Und eben da war mehrfach die Rede von unglaublichen Bildern.

Bernd Tscheuschner

Jugendsozialarbeit Velgast

Hegering Schuenhagen/Velgast

Rehkitzrettung in Velgast und der Umgebung

In einem Förderprogramm des Bundesministeriums für Landwirtschaft wurde 2022 die Beschaffung von Wärmebild-Drohnen für die Auffindung und Rettung von Jungtieren und Rehkitzen gefördert. Über den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern - den Kreisjagdverband Nordvorpommern haben die Jäger aus Velgast ein Projekt gestartet und eine solche Drohne beschafft. Im Vorfeld wurde das Projekt mit den Landwirten der Region besprochen und fand sofort offene Ohren und deren Bereitschaft zur Mitwirkung. Da die Förderung durch das Ministerium 60% betrug, wurde ein Eigenanteil notwendig. Die Landwirte Paul-Friedrich Bugislaus (Jakobsdorefer Agrar GmbH), Hero Kromminga (Hero Kromminga und Artur Kromminga GbR), Jan Dirk Snel (Snel Milchvieh GmbH Co. KG) und Ulf Witting (Velgaster Bauernhof GmbH Co. KG) waren dann gern bereit, diesen Eigenanteil zur Beschaffung der Drohne zu übernehmen. Durch den Kreisjagdverband wurden ihnen die entsprechenden Spendenquittungen ausgestellt.

Die Drohne als Fluggerät ist die eine Sache. Allerdings wird darüber hinaus für ihren mehrstündigen Einsatz im Gelände eine umfangreiche Ausrüstung notwendig - Zusatz-Akkus, Ladegerät, Wandler, eine leistungsstarke Batterie, ein Bildschirm zur Beobachtung und Bildauswertung, Gartenkörbe, Weidezaunpfähle und anderes. Hier konnten über die Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern (Ehrenamtsstiftung) die zur Beschaffung notwendigen finanziellen Mittel eingeworben werden. In einem bemerkenswert unkomplizierten Verfahren sowie mit tatkräftiger und freundlicher Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen der Ehrenamtsstiftung erfolgte die Beantragung und Auszahlung der Mittel.

Weiterhin wurde das Projekt durch den Kreisjagdverband Nordvorpommern finanziell unterstützt. Weitere Unterstützung in Form von Spenden als auch durch Sachmittel und Mithilfe bekam es von Jan Wirth, Hannes Griwahn, Peter Jäger, Martin Karstedt, Martina Heim und Mike Erben.

Mit sehr großem Engagement hat der Weidmann Jürgen Behnke aus Velgast sich der Sache angenommen. Er hat den notwendigen Drohnenflugschein erworben, sich um tausenderlei organisatorische Dinge gekümmert, die Ausrüstung besorgt und in bewundernswerter Weise eine voll einsatzfähige Gerätschaft zusammengebastelt.

Allen Beteiligten und Unterstützenden ein herzliches Dankeschön!

Nun konnte es los gehen. Worum geht es dabei eigentlich? In den genannten landwirtschaftlichen Betrieben werden Weide- oder Milchrinder gehalten bzw. Grünfutter für diese erzeugt. Das geschieht durch das Mähen von Wiesen, dem hierfür angelegten Grünland. Ist dieses im Frühjahr mit Beginn der Mahdzeit im Mai/Juni mit Gräsern hoch bewachsen, nutzen es Wildtiere als Versteck für ihre Jungtiere. Junge Hasen und Rehkitze werden von den Muttertieren in Wiesen abgelegt und haben das natürliche Verhalten, über Stunden auf ihre Mütter zu warten und sich bei Gefahr klein zu machen und sich eng an den Boden gedrückt zu verstecken. Die landwirtschaftlichen Maschinen und die sie bedienenden Personen können die Tiere so unmöglich entdecken und umfahren. Die Tiere erleiden dann den Tod.

Mittels der Drohne werden die Flächen nun direkt in der Nacht vor dem Mähen gezielt und vollständig abgeflogen. Mit ihrer äußerst empfindlichen Wärmebildkamera lassen sich alle warmen Flecken im kühleren Gras ausmachen. Durch näheres Heranfliegen werden diese dann kontrolliert. Die Auflösung ist so genau,

dass sich Kitze, Hasen, Vögel oder Gelege erkennen lassen. Da es schwierig und auch für das Wiederfinden der Jungtiere durch ihre Eltern ungünstig ist, diese aus der Wiese herauszubringen, werden sie mittels Gartenkörben an Ort und Stelle fixiert und farblich gekennzeichnet. So können die Mähfahrzeuge um sie herum gesteuert werden. Nach dem Mähvorgang werden die Körbe wieder eingesammelt. Die Ricken - die Rehmütter - kehren dann zu ihren Kitzen zurück und führen sie aus der nun deckungsarmen Wiese in ein anderes Versteck - gerettet! Hier präsentieren wir unser erstes gefundenes und gerettet Rehkitz!



Fotos: J. Behnke

Da die Jungtiere mit der Zeit zunehmend mobiler werden und mit ihren Müttern dann auch zusammenbleiben, besteht für sie zu späteren Mahden keine Gefahr mehr, ums Leben zu kommen. Dementsprechend konzentrieren sich die Rettungseinsätze mittels der Drohne auf einen kurzen Zeitraum und da die Landwirte in derselben Zeit mähen, auf wenige arbeitsintensive Tage. Zudem ist man auf die Kühle der Nacht angewiesen, da die Wärme am Tage das Auffinden mittels der Wärmebildkamera unmöglich macht. Somit bleibt nur der sehr frühe Morgen oder eben die gesamte Nacht für die Rettungsaktionen. Das strengt sehr an. Über die Rettung von Jungtieren vor dem Mähod hinaus gibt es noch weitere Einsatzmöglichkeiten für die Drohne. Ein Beispiel, es könnten auch verirrte Haustiere oder Menschen gesucht und gefunden werden. So ist es bereits während des Übens mit der Drohne vor der Mahdzeit gelungen, ein verirrtes Kälbchen im hohen Gestrüpp zu finden und zu seiner Mutter zurückzubringen. Diese Erfolge und wunderschönen Erfahrungen spornen an, so viele Tiere wie möglich zu retten.

Ralph Pohl

Hegering Schuenhagen/Velgast

Jagdgenossenschaft Weitenhagen-Behrenwalde

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Weitenhagen-Behrenwalde findet

Am Donnerstag, den 30. Juni 2022 um 19:00 Uhr im Vereinshaus in Behrenwalde statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenführers
6. Bestätigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Jagdvorstandes

Mit
(Jagdvorstand)

Feuerwehrrnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Papenhagen

Unser Fazit zur ersten Veranstaltung 2022



Auch wir starteten am 07.05.2022 wieder durch.

Gemäß dem Motto „gemütlich vereint in den Mai“ feierten wir gemeinsam mit unseren kleinen und großen Besuchern.

Bei einem Lagerfeuer und guter Musik von unserem Feuerwehr DJ ließen wir bei schönem Wetter und gegrilltem zusammen den Abend ausklingen. Fazit: gelungener Abend

Wir danken Herrn Andreas Gerds für die Kuchenspende, die allen sehr gut geschmeckt hat.



Nun konzentrieren wir uns auf den „Tag der offenen Tür“ am 02.07.2022. Dort stellen sich die Freiwillige Feuerwehr Papenhagen und der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Papenhagen e. V. vor. Neben einigen Attraktionen für die Kleinen gibt es Kaffee / Kuchen und auch wieder leckeres vom Grill. Für die nötige Abkühlung kommt auch ein Eiswagen vorbei. Das findet dieses mal auf der „Festwiese



Hof Ringenberg“ statt. Kommt vorbei und habt Spaß!
Wir suchen EUCH als Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr Papenhagen und der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Papenhagen e.V.

Wenn Ihr Interesse habt, meldet euch telefonisch unter 0173 7127514 oder per E-Mail: foerderverein@feuerwehr-papenhagen.de. Wir freuen uns auf euch!!!

Bis dahin wünschen wir euch noch eine schöne Zeit. Bleibt gesund.

Liebe Grüße

**Freiwillige Feuerwehr Papenhagen
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Papenhagen e. V.**

Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Nachrichten aus Franzburg und Richtenberg

Monatsspruch Juni:

Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm. Denn Liebe ist stark wie der Tod.

Hohelied Salomos 8 Vers 6

Gottesdienste

12. Juni 2022

10:00 Uhr Kirche Franzburg

19. Juni 2022

09:00 Uhr Kirche Richtenberg

10:30 Uhr Kirche Franzburg

03. Juli 2022

09:00 Uhr Kirche Richtenberg

10:30 Uhr Kirche Franzburg

Vorschau:

Am 17. Juli 2022 findet um 17:00 Uhr in der Kirche Franzburg ein Konzert statt. Es spielt das Saxophonquartett Meier's Clan. Eintritt 8,00 €

Bitte beachten Sie die Plakate und Aushänge, die über terminliche und weitere Veränderungen informieren. Vielen Dank!

Eine gesegnete und gesunde Sommerzeit wünscht Ihnen die Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg

Kirchliche Nachrichten aus Niepars, Starkow und Velgast

Gottesdienste:

12.06.

09:30 Uhr Niepars Gottesdienst zum Trinitatisfest

14:00 Uhr Starkow Gartengottesdienst

18.06. (Sa.)

19:30 Uhr Pütte Abendgottesdienst

19.06.

15:30 Uhr Starkow Gottesdienst mit Bischof Tilman Jeremias und Religionslehrern

26.06.

09:30 Uhr Niepars Predigtgottesdienst

11:00 Uhr Velgast Predigtgottesdienst

02.07. (Sa.)

19:30 Uhr Pütte Abendgottesdienst

03.07.

14:00 Uhr Starkow Predigtgottesdienst

10.07.

09:30 Uhr Niepars Predigtgottesdienst

Bitte beachten Sie unbedingt die aktuellen Veränderungen, die Sie unter www.kirche-mv/velgast-starkow bzw. www.kirche-mv/puette-niepars und auch am Sonnabend in der Ostseezeitung nachlesen können.



Veranstaltungen

Andachten

immer dienstags um 18:30 Uhr in der Nieparser Kirche sowie am 23.06.2022 um 18:30 Uhr in der Velgaster Kirche

Gemeindenachmittag mit Kaffee

Dienstag, 14.06.2022 um 15:00 Uhr in Niepars

Dienstag, 12.07.2022 um 15:00 Uhr in Niepars

Christenlehre

Samstag, 11.06.2022 von 09:00 Uhr - 12.00 Uhr in Niepars

Kirchengemeinderat:

Pütte-Niepars am 15.06.2022 um 19:30 Uhr in Niepars



Einführungsgottesdienst

Am Sonnabend, den 11. Juni 2022 wird in einem Gottesdienst um 17:00 Uhr in der St. Marien Kirche in Stralsund der neue Propst der Propstei Stralsund, Dr. Tobias Sarx, in sein Amt eingeführt.

AfterWorkParty in Velgast

Am Mittwoch, den 22. Juni ab 18:00 Uhr ist der Velgaster Pfarrgarten offen! Die Kirchengemeinde lädt unter die Blutbuche zur AfterWorkParty.

Gerald Helm sorgt für den guten Ton, der Grill steht bereit und auch an Getränken wird es nicht mangeln. Nun fehlen nur noch gutgelaunte, fröhliche Menschen, die sich auf einen geselligen Abend einlassen. Herzlich willkommen!

KirchenGemeindeRatswahl 2022

Am 1. Advent in diesem Jahr wird ein neuer Kirchengemeinderat (KGR) gewählt, da die Legislatur von 6 Jahren dann beendet ist. Neben dem Pastor als geborenes Mitglied sind nach dem Beschluss des jetzigen Kirchengemeinderates 10 Gemeindeglieder in dieses Gremium zu wählen.

Aufgaben des Kirchengemeinderates sind die ordentliche und rechtmäßige Verwaltung der Kirchengemeinde, die juristische Vertretung, aber ganz besonders die geistliche Fürsorge für alle Gemeindeglieder von der Christenlehre bis zum Seniorennachmittag, vom Bibelgespräch bis zum Gottesdienst. Monatlich einmal tagt der KGR zu den aktuellen Aufgaben, darüber hinaus ist jedes Mitglied gebeten, sich im Rahmen der eigenen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten einzubringen.

Wir suchen Menschen, die Freude am gemeinsamen christlichen Leben haben und bereit sind, Verantwortung in der Leitung der Gemeinde zu übernehmen.

SIE können selbst kandidieren oder Menschen, die Sie für geeignet erachten, vorschlagen.

Bitte richten Sie Ihre Vorschläge persönlich, schriftlich oder telefonisch an das Pfarramt in Pütte, Dr.-Karl-Lappe-Straße 25 in 18442 Pütte, Telefon: 038321 250, E-Mail: puette@pek.de / velgast@pek.de

Verschiedenes



**NATUR
im
GARTEN**

*Tag der offenen
Gartentür*

25. & 26. Juni 2022

Weitere Infos und kostenfreie Besucher-
broschüren erhalten Sie am
Gartentelefon 039934-899646
(immer montags 13-17 Uhr)
per Mail: info@natur-im-garten-mv.de
sowie unter
www.natur-im-garten-mv.de

Gemeinsam für ein gesundes Morgen.

Entdecken Sie die grüne Welt naturnaher Gärten am 25. & 26. Juni

Am 25. & 26. Juni 2022 öffnen mit der „Natur im Garten“-Gartenplakette ausgezeichnete Naturgärten in ganz Mecklenburg-Vorpommern ihre Gartentür.

In den naturnah gestalteten und ökologisch gepflegten Gärten der Aktion „Natur im Garten MV“ können Sie die eindrucksvolle Gartenvielfalt hautnah erleben. Ob private Hausgärten, historische Gartenanlagen, üppige Nutzgärten oder große und kleine Erlebnisgärten - für jeden Geschmack ist etwas dabei. Alle Gärten sind sehr individuell gestaltet und zeigen, wie sich Ökologie und Ästhetik in der Praxis miteinander verbinden lassen. In jedem Garten werden die Kriterien der Aktion „Natur im Garten“ umgesetzt: keine chemisch-synthetische Pestizide und Dünger sowie kein Torf. Stattdessen finden Sie dort viele Naturgarten-elemente wie Trocken- und Feuchtbiootope, Blumenwiesen, üppige Staudenbeete und paradiesische Nutzgärten. Alle Gärten tragen die „Natur im Garten“ Plakette, das Qualitätsmerkmal für Ökologie und Naturnähe.

Erleben Sie die Vielfalt und Gegensätze dieser Gärten, spüren Sie die Kreativität und die Leidenschaft der Menschen, die die grünen Idyllen geschaffen haben. Nutzen Sie die Gelegenheit, um Einblick in diese Gartenwelten zu bekommen, sich Ideen für Ihren eigenen Garten zu holen und vielerorts auch die Menschen kennenzulernen, die hinter den Gärten stehen.

Die Broschüre zum „Tag der offenen Gartentür 2022“ erhalten Interessierte per Post oder per E-Mail bei „Natur im Garten MV“,

Gartentelefon: 039934-899646, E-Mail: info@natur-im-garten-mv.de.

Alle Gärten und weitere Informationen finden Sie unter www.natur-im-garten-mv.de.

Einladung zur Eröffnungsfeier des Naturlehrpfades „Baumschatz“

in Schuenhagen, am 25.06.2022 ab 13:00 Uhr

In Kooperation mit dem Forstamt Schuenhagen errichtet das Naturschutzgroßprojekt „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ einen neuen Naturlehrpfad. „Der Baumschatz von Schuenhagen“ entsteht in dem Naturwald direkt hinter dem Forstamt. Um diesen neuen Lehrpfad feierlich einzuweihen, laden wir alle Interessierten zur Eröffnungsfeier auf dem Gelände des Forstamtes Schuenhagen, **am 25.06.2022 ab 13.00 Uhr**, ein.

Für ein breites Angebot von Mitmach-Aktionen für Groß und Klein und auch für das leibliche Wohl wird gesorgt sein. Der NABU Vorpommern und das Projektteam der ‚Nordvorpommerschen Waldlandschaft‘ bieten an diesem Tag ein buntes Rahmenprogramm mit verschiedenen Führungen zu den Themen Insekten und Vögeln im Wald sowie Erkundungsspiele an. Auch Redebeiträge verschiedener lokaler Akteur:innen und Politiker:innen werden zu hören sein. Kinder als auch Erwachsene sind eingeladen, den Naturlehrpfad frei zu erkunden und spielerisch die verschiedenen heimischen Baumarten und das Ökosystem Wald näher kennenzulernen.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen das Projektteam gerne zur Verfügung (Telefon: +49 (3831) 357-1271). Besuchen Sie für Neuigkeiten rund um das Fest auch gerne unsere Projekt-homepage [Homepage: www.schreiadlerland.de](http://www.schreiadlerland.de)!



Die genaue Adresse des Veranstaltungsortes beim Forstamt Schuenhagen lautet:

Am Kronenwald 1

18469 Schuenhagen

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch!



Feierliche Eröffnung des Naturerlebnispfades „Der Baumschatz von Schuenhagen“

25.06.2022, 13:00-18:00 Uhr

Forstamt Schuenhagen, Am Kronenwald 1

Fachlicher und persönlicher Austausch, Baumschatz-Suche, Glücksrad mit Preisen, Waldführungen, Malwettbewerb, Kaffee und Kuchen





Pflegestützpunkt

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

Die Pflegestützpunkte sind Servicepunkte für ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen. Hier erhalten Interessierte, die sich nachbarschaftlich engagieren wollen Informationen, Beratung und Unterstützung.

Sie hätten gern konkrete Hilfe im Haushalt, Garten oder suchen jemanden, mit dem Sie sich einfach nur unterhalten können?

Oder sind Sie jemand, der diese Unterstützung anbieten kann? Dann interessiert Sie vielleicht die Möglichkeit der Nachbarschaftshilfe.

Voraussetzungen, um Nachbarschaftshelfer*in zu werden.

- Sie haben Ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.
- Sie leben nicht mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt oder sind mit ihr verwandt oder verschwägert.
- Sie sind nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftige Person tätig.
- Sie sind mindestens 18 Jahre alt.
- Sie haben einen anerkannten Kurs absolviert.
- Sie nehmen alle 2 Jahre an einem Aufbaukurs teil.

Kann nachbarschaftliches Engagement entschädigt werden?

Ja, wenn Pflegebedürftige, die zu Hause leben, ehrenamtliche Hilfe durch ihre Nachbar*innen erhalten, dann kann dieses Engagement entschädigt werden. Dafür kann der Entlastungsbetrag

von bis zu 125 Euro, den Pflegebedürftige von Ihrer Pflegekasse oder ihrem privaten Versicherungsunternehmen erhalten, genutzt werden.

Wollen Sie sich ehrenamtlich nachbarschaftlich engagieren? Melden Sie sich bei Ihrem Pflegestützpunkt.

Ihr Pflegestützpunkt ist Servicestelle für ehrenamtlich engagierte Nachbarschaftshelfer*innen. Er informiert zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und begleitet ehrenamtlich Engagierte rund um das Thema Nachbarschaftshilfe. Nachbarschaftshelfer*innen erhalten im Pflegestützpunkt hilfreiche Informationen zur Abrechnung mit den Pflegekassen. In kostenlosen Kursen bekommen Nachbarschaftshelfer viele wichtige Tipps über Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen ihres nachbarschaftlichen Engagements.

Sie möchten an einem Kurs teilnehmen? Dann nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Pflegestützpunkt auf.

Sie erreichen uns unter:

Pflegestützpunkt Ribnitz-Damgarten
Gänsestraße 2

18311 Ribnitz-Damgarten

Sozialberater/-in 03831 357-1807

Pflegeberater/-in 03831 357-1808

E-Mail: PflegestützpunktRDG@lk-vr.de

Werde Teil unserer Wittich-Flotte

Ihre Aufgaben

- Verkauf unserer Produkte an Neukunden
- Betreuung unserer Bestandskunden

Ihr Profil

- kontaktfreudig, aufgeschlossen, flexibel und dynamisch
- Teamplayer
- Talent zur Selbstorganisation und -planung
- PKW-Führerschein für die Arbeit im Außendienst

Wir bieten

- leistungsorientierte Bezahlung
- ausgeglichene Work-Life-Balance
- gute Aufstiegschancen
- junges dynamisches Team in einem sicheren wachsenden etablierten Medienunternehmen

Wir sind

mehr als nur das eine Blättchen. LINUS WITTICH ist seit 30 Jahren ein motiviertes, expandierendes Medienunternehmen mit Konzepten und Ideen von A wie Agentur bis Z wie Zeitung.

Wenn Sie Teil unseres Teams werden wollen, freuen wir uns darauf, Sie in einem persönlichen Gespräch kennenzulernen. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an

Für die Verstärkung unseres Verkaufsteams suchen wir eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d) im Außendienst & Mitarbeiter/in (m/w/d) im Innenverkauf für die Akquise von Neu- und Bestandskunden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

z. Hd. Herrn M. Groß | Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow | Tel. 039931 579-0
bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich-sietow.de

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

AWO – Stark und engagiert für alle!

Zur Verstärkung für unser Team vom Ambulanten Pflegedienst Tribsees suchen wir eine:

Pflegefachkraft (m/w/d) für 30 – 35h

Als familienfreundliches Unternehmen bieten wir:

- ✓ **attraktive Arbeitszeiten zwischen 7:00 und 16:00 Uhr**
- ✓ **5-Tage-Woche**
- ✓ **nur ein Wochenenddienst pro Monat**

Weitere Informationen unter www.awo-vorpommern.de
Bewerbungen als PDF-Datei senden Sie bitte an:



Soziale Dienste
Vorpommern gGmbH
Am Kütertor 4
18439 Stralsund

personal@awo-vorpommern.de
Tel. 03831/ 30 97 15

Wer fragt, gewinnt

(djd). Wenn ein Vorstellungsgespräch vereinbart ist, bereiten sich Bewerber auf gängige Fragen von Personalleitern vor und legen sich passende Antworten zurecht. Die wenigsten denken jedoch daran, sich eigene Fragen zu überlegen. Dabei geht es bei der Bewerbungsrunde darum, dass sich beide Seiten ein Bild voneinander machen. Zudem signalisieren Bewerber mit Nachfragen, dass sie sich intensiv mit einem Jobangebot befasst und großes Interesse an dem Unternehmen haben. Unter adecco.de/blog etwa gibt es weitere Tipps zu gelungenen Bewerbungen und weiteren Arbeitsthemen. Durch die richtigen Fragen kann ein echter Dialog entstehen, mit dem sich Bewerber bei Personalentscheidern erfolgreich von Mitbewerbern abheben und ihre Chancen verbessern.

AWO – Pflege mit Herz!

Unterstützen Sie das Team in unserem Seniorenhaus in Tribsees als Betreuungsfachkraft für 30h.

Sie sind **Heilerziehungspfleger/in, Ergotherapeut/in oder Sozialpädagogin (m/w/d)** dann freuen Sie sich auf:

- ✓ **Attraktive Arbeitszeiten**
- ✓ **5-Tage-Woche**
- ✓ **nur ein Wochenenddienst pro Monat**

Weitere Informationen unter www.awo-vorpommern.de
Bewerbungen als PDF-Datei senden Sie bitte an:



Soziale Dienste
Vorpommern gGmbH
Am Kütertor 4
18439 Stralsund

personal@awo-vorpommern.de
Tel. 03831/ 30 97 15

Ausbildung zum Mechatroniker für Kältetechnik

(djd). Der Kampf gegen die Erderwärmung und nun der Ukraine-Krieg machen das Kälte- und Klimahandwerk sowie seine Fachkräfte besonders begehrt. Denn die Mechatroniker für Kältetechnik sind für den Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien unverzichtbar. Nicht nur zur Installation von Erdwärmepumpen und Wärmetauschern im Wohnhaus sind sie gefragt, sondern auch in Molkereien, Brauereien, Büros, Gaststätten und Einkaufsmärkten. Dort bauen und warten sie Kühllhäuser, Klima- und Schankanlagen, Zapfhähne und Frischetheken. Die Ausbildung dauert in der Regel dreieinhalb Jahre im dualen System von betrieblicher Ausbildung und Berufsschule. Informationen und Ausbildungsbetriebe in der Nähe sind unter www.der-coolste-job-der-welt.de zu finden.



Das Kälte- und Klimahandwerk sowie seine Fachkräfte sind aktuell besonders begehrt - viele Betriebe erweitern deshalb ihre Ausbildungsangebote.

Foto: djd/www.der-coolste-job-der-welt.de/Tim Ohnsorge



Pflegeambulanz
Schauseil

Wir suchen!

**examinierte Pflegefachkraft
für 30 - 35 h/Woche
(Praxisanleiter gewünscht (m/w/d),
Ausbildung zur Praxisanleitung möglich)**

Du suchst:

ein agiles und familienfreundliches Team, kein Teildienst
so viel Zeit am Patienten wie nötig und Qualität in der Pflege,
Strukturmodell, ein transparentes und freundliches Arbeitsklima

Wir bieten dir:

einen unbefristeten Arbeitsvertrag
Tariflohn nach AVR ab sofort
regelmäßige Fortbildungen (auch hausintern)
Dienstwagen vorhanden (Automatik, Schaltung, E-Auto)
Arbeitsbekleidung bunt
einen monatlichen Tankgutschein (50,-€)
betriebliche Altersvorsorge
Firmenfeiern und mehr...

Wir freuen uns auf dich!

Pflegeambulanz Schauseil

Inhaberin: Anne-Maria Augustyniak
Ernst-Thälmann-Str. 19/20 in 18461 Franzburg
info@pflege-schauseil.de · Tel. 038322/578430

Helfer in schweren Stunden



pixabay.com

Junge Menschen trauern anders

(djd). Wenn ein junger Mensch mitten aus dem Leben gerissen wird, bleiben meist fassungslose Angehörige und verzweifelte gleichaltrige Freunde zurück. Theologen wissen: Kinder und junge Leute stemmen sich in ihrer Trauer oft gegen Konventionen und wollen andere, eigene Wege gehen. Eine individuelle Art, den noch ungewohnten Kummer zu verarbeiten, sind besondere Schmuckstücke, die das Familienunternehmen Nano Solutions herstellt. Darin können beispielsweise in verborgenen Kammern Asche oder Haare des Verstorbenen eingeschlossen werden. An dessen Charakter können auch individuell gestaltete, moderne Traueranzeigen mit Motiven wie Pustebäumen oder zarten Federn erinnern. Mehr Informationen gibt es unter www.nanogermany.de.



Individueller Schmuck als Trostspender - hier ein Fingerabdruck, mit dem Laser auf ein Schmuckstück aufgetragen.

Foto: djd/www.nanogermany.de

BESTATTUNGSHAUS W. SCHULDT

18461 Richtenberg – Lange Str. 50



Tag und Nacht

03 83 22 - 58 98 85

KOMPETENT • EINFÜHLSAM • WÜRDEVOLL

Bestattungshaus

André Buseke

Tag und Nacht

Tel.: 038322 57 88 53

Mo. - Fr.: 8.00 - 16.00 Uhr

Sonn- & Feiertage nach Vereinbarung

E-Mail: busekeandre@gmail.com

Ernst-Thälmann-Straße 32

18461 Franzburg



Bestattungshaus Rehberg

Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

**Ribnitz-Damgartener
Bestattungshaus
Rehberg**

Gänsestraße 27
18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: 03821 - 2571

**Bestattungen
Rehberg**

Richard Rehberg
Lange Str. 13
18334 Breesen

Tel.: 038320 - 47947

**Bestattungshaus
Grimmen
Christian Rehberg**

Lange Str. 46
18507 Grimmen

Tel.: 038326 - 2517

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.
www.bestattungen-rehberg.de

info@bestattungen-rehberg.de



Energieeffizient bauen mit Holz

(djd). Hohe Energiekosten sowie der Klimawandel machen es nötig, bei der Planung des neuen Eigenheims über die Themen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit nachzudenken. Ein wirksamer Dämmschutz, natürliche Materialien und eine moderne Haus- und Heiztechnik können für eine gute Energiebilanz sorgen. Beim Fertighaushersteller WeberHaus etwa sorgt die ökologische Gebäudehülle ÖvoNatur Therm aus Holz für einen hervorragenden Wärme-, Kälte- und Schallschutz und legt die Basis für einen niedrigen Energieverbrauch. Zusätzlich ist jedes Haus standardmäßig mit einer Photovoltaikanlage mit Speichersystem sowie mit Frischluft-Wärmetechnik und einer smarten Haussteuerung ausgestattet. Mit dieser Ausstattung erfüllen die Gebäude die Ansprüche an eine hohe Energieeffizienz - Infos unter www.weberhaus.de.



Die hohen Energiekosten belasten Familien immer mehr. Mit einem energieeffizienten Fertighaus können sie den Energieverbrauch senken.
Foto: djd/WeberHaus

Heizung - Sanitär - Service
Roland Fenske
Inh. Jutta Diekau-Fenske

- Gas- u. Ölheizung
- Badplanung und Ausstattung
- Sanitärinstallation
- Holzheizung
- Wartungsarbeiten
- Klima und Lüftung
- Solartechnik

Bussiner Weg 7b Tel.: 03 83 24 / 8 91 10
18469 Velgast Fax: 03 83 24 / 8 91 19

HGD Müller 25 Jahre **Hausgerätedienst Müller**
Ihr Fachhandel in Stralsund und Vorpommern

Beratung und Verkauf
Reparaturdienst von Wasch-, Kühl-, Trocken-, Koch-, Gefrier- und Spülgeräten ...
Servicetelefon: 03 83 27 / 6 02 50
Seemühler Str. 3 • 18442 Negast • Tel.: 03 83 27/6 02 50
Stralsund • Tel.: 0 38 31 / 30 67 95

Bauelemente Zimkendorf GmbH & Co. KG

moderne bauelemente

- Fenster • Rollläden • Innentüren
- Haustüren • Garagentore
- Textilscreens
- Raffstoranlagen

Zum Borgwallsee 34 · 18442 Zimkendorf
Telefon 038321 - 666 47 · Telefax 038321 - 666 48
Mobil 0178 - 777 42 70
E-Mail: mbzimkendorf.kirsch@t-online.de

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

... mit uns zu Hause!

IHR PARTNER FÜR:

- Vermietung • Verwaltung
- Bewirtschaftung • Verkauf
- Modernisierung • Instandsetzung
- Seniorenwohnungen
- Gäste- und Ferien-WE

Bahnhoftstraße 32, 18461 Richtenberg
Tel. 03 83 22-5 36-0, Fax 03 83 22-5 36 99
E-Mail: Info@wbj-richtenberg.de
www.wbj-richtenberg.de

Wohnen in Richtenberg und Franzburg

1 Zimmer Mühlenbergstraße 28 Richtenberg EG, ca. 32 m ²		200,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 78,0 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1989
2 Zimmer Feldstraße 6, Richtenberg DG, ca. 51 m ²		260,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 174,6 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1900; F
4 Zimmer (frei ab 01.07.) Mühlenbergstraße 12, Richtenberg DG, ca. 50,3 m ²		300,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 123,6 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1969; D
2 Zimmer (frei ab 01.08.) Ernst-Thälml.-Str. 21, Franzburg EG, ca. 59 m ²		300,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 124,6 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1966; D
2 Zimmer Garthofstr. 8, Franzburg 1.OG, ca. 45 m ²		30,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 134,8 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1964; E <small>* Nettokaltmiete zzgl. NK</small>



Bau- und Möbeltischlerei



- Dachstühle + Fassaden
- Türen
- Haustüren + Fenster
- eigener Treppenbau
- Treppenrenovierung
- Parkett und Dielung
- Einbaumöbel
- Innentüren, Außentüren, Fenster
- Denkmalpflege
- Altbausanierung
- Profilleisten
- Restaurierungen

Tischlermeister Robert Rehberg

Lindenstraße 7 · 18334 Breesen
 Telefon 038320-47687
 bautischlerei.rehberg@t-online.de



Bauen trotz steigender Kosten

(djd). Steigende Grundstückspreise und hohe Baukosten lassen es immer schwieriger erscheinen, den Traum vom Eigenheim zu verwirklichen. Mit einer guten Planung kann man die Preise dennoch im Zaum halten, beispielsweise indem die Familie ihre Wohnbedürfnisse kritisch hinterfragt und realistisch einschätzt. Auch Fertighäuser sind eine interessante Option. Der Hersteller Danwood zum Beispiel bietet mit transparenten Preisen und einer mehrmonatigen Festpreisgarantie hohe Planungs- und Kostensicherheit. Die eigentliche Bauphase ist kurz: So steht der Rohbau bereits nach zwei Tagen, der schlüsselfertige Ausbau ist innerhalb weniger Wochen abgeschlossen. Energiespartetechnik mit einer Wärmepumpe und optional einer Fotovoltaikanlage samt Batteriespeicher sorgt für dauerhaft niedrige Verbrauchskosten.



Mit Fertighäusern und einer guten Planung bleibt der Traum vom Eigenheim im Grünen realisierbar. Foto: djd/www.danwood.de

Franzburger DACHbau-Betrieb
 Dachdecker-, Zimmerer- & Klempnerarbeiten
 www.franzburgerdachbau.de

Langkeit & Schilling GbR
 Platz des Friedens 37 A | 18461 Franzburg

☎
 038322-567985
 0160-1845918

Wohnen in Stralsund!

<p>1 Zimmer Helmut-Graf-v.-Moltke-Straße 8 18437 Stralsund 5. OG, 33 m²</p> <p>1 Zimmer Vogelsangstraße 6 18437 Stralsund 1. OG, 32 m²</p> <p>1-1/2 Zimmer Arnold-Zweig-Straße 34 18435 Stralsund 5. OG, 45 m²</p> <p>2-1/2 Zimmer Leo-Tolstoi-Weg 14 18435 Stralsund 5. OG, 58 m²</p>	<p>206,00 €* Verbrauchsausweis: 64 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1982</p> <p>238,00 €* Verbrauchsausweis: 59 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1986</p> <p>245,00 €* Verbrauchsausweis: 64 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1969</p> <p>289,00 €* Verbrauchsausweis: 71 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1979</p> <p><small>* Nettokaltmiete zzgl. NK</small></p>
--	---

WGA
STRALSUND

Wohnungsgenossenschaft "Aufbau" eG Stralsund
 Heinrich-Heine-Ring 94
 18435 Stralsund
 www.wga-stralsund.de

Tel.: 03831 3755-0
 Fax: 03831 375555
 info@wga-stralsund.de

Von der Planung bis zur Fertigstellung:

- Neueindeckungen • Flach- & Steildachsanierungen
- Dachaufstockungen • Dachbaustoffhandel
- Finanzierungen aller Art

HEICK
 Bedachungsunternehmen GmbH

Innungsbetrieb Mecklenburg-Vorp. • Inh. Dachdeckermeister T. Heick
 18442 Steinhagen • Mühlenweg 1 • www.heick-gmbh.de
 Tel.: 038327/60628 • 0171/5013381 • Fax: 038327/60173



Gärtnerei Weber

gewachsen in unseren Gewächshäusern in Tribsees



- verschiedene Sorten an Garten-, Balkon- und Gemüsepflanzen
- aktuelle Sonderangebote

Gärtnerei Weber
 Clara-Zetkin-Str. 3, Tribsees
 Tel. 03 83 20/4 56

Anzeige

Gärtnerei Weber, Tribsees, Clara-Zetkin-Str. 3



IHRE EIGENEN 4-WÄNDE

Malararbeiten • Tapezierarbeiten
 Fassadenarbeiten • Bodenbeläge aller Art

MALERMEISTER
ARNE SCHLIMPER

Lange Str. 15, 18461 Richtenberg
 Tel.: 038 322-58 0 82
 Fax: 038 322-50 313
 mobil: 0171-707 4 301
 malermeister.schlimper@t-online.de



Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trent zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen?
 Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.

solo® by AL-KO Benzin-Rider R 7-65.8

- Stufenloser Hydrostat-Fahrtrieb
- Zentrale Schnitthöhenverstellung
- Geringe Gesamtbreite von nur 80 cm
- Geeignet für Flächen bis 3000m²

€ 1959,-

Kommunal- und Fahrzeugtechnik
 Zum Rauhen Berg 7 (Im Gewerbegebiet)
 18507 Grimmen
 Tel. 038326/80444

READY WHEN YOU ARE





AUTO AKTUELL

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa

Dauerhafter Glanz

(djd). Mit der Zeit verlieren Autolacke ihre Farbkraft. Die Ursache: Die Oberfläche wird sukzessive uneben und büßt durch die zunehmend ungleichmäßige Reflexion ihren Glanz ein. Mit einer speziellen Lackversiegelung lässt sich die Lackoberfläche des Autos vor Umwelteinflüssen schützen. Diese Versiegelung kann der Autobesitzer selbst durchführen. Die einfach anzuwendende und umweltschonende Lack-

versiegelung Power Protector von Caramba mit Hybrid-Technologie etwa sorgt für lang anhaltenden Schutz. Sie basiert auf der Verbindung aus hochwertigem Carnaubawachs mit speziellen Keramikbestandteilen. Mehr Infos sowie Bezugsmöglichkeiten gibt es unter www.caramba.eu. Die Versiegelung behält ihre Wirksamkeit für mindestens zwölf Monate bei durchschnittlich einer Autowäsche pro Monat.



Ronny Kunstmann
KFZ-MEISTERSERVICE
Kfz-Reparatur für alle Typen!

Tel.: 038321 66 07 07 18442 Obermützkow
Mobil: 0176 20524127 Landstraße 28
www.autowerkstatt-kunstmann.de



HONDA

Der neue
HR-V
e:HEV

Der selbstladende
Elektro-Hybrid.

Honda **e:TECHNOLOGY**

Ohne Panne in den Urlaub starten

(djd). Mehr als ärgerlich ist es, wenn man auf dem Weg in den Urlaub durch eine Autopanne gestoppt wird. Ein Check in der Fachwerkstatt kann möglichem Ärger unterwegs vorbeugen. Das gilt für Autos ebenso wie für Wohnmobile, die oft viele Monate stillstehen. Eine häufige Pannursache ist die Fahrzeugbatterie. „Im Alltag machen sich die wenigsten Autofahrer Gedanken über den Zustand des Akkus. Meist wird erst getauscht, wenn die alte Batterie leer ist“, erklärt der Bosch-Experte Martin Körner. Aber auch Reifen, Bremsen, Flüssigkeitsstände und den Zustand der Klimaanlage werden Fachleute in der Werkstatt überprüfen. Ein neuer Innenraumfilter sorgt für gesunde Luft ohne Viren, Schimmel, Bakterien, Feinstaub und Allergene. Unter www.boschcarservice.de etwa findet man Adressen aus der Nähe.

Elegantes Design, markante Details, smarte Ideen und umfassende Konnektivität. Entdecken Sie den neuen HR-V.

Kraftstoffverbrauch HR-V e:HEV in l/100 km: innerorts 3,1; außerorts 4,8; kombiniert 4,2. CO₂-Emission in g/km: 96.
Abbildung zeigt Sonderausstattung.

**FAHRSCHULE
GREIF**

Anmeldung: Di. u. Do. 17.30 - 18.00 Uhr
Unterricht: Mo. u. Mi. 17.00 - 20.00 Uhr

- Ausbildung für PKW, Motorrad, LKW u. Bus
- Punkteabbau u. Nachschulungen
- Ferienlehrgänge
- Berufskraftfahrer - Aus- und Weiterbildung
- Zertifizierter Bildungsträger nach AZWV

18442 Negast, Hauptstraße 25 b
Telefon: 03831 30 88 80

Bernd Bladt
Honda Vertragshändler

18435 Stralsund · Heinrich-Heine-Ring 113 a
Tel.: 03831/381057 · Fax: 03831/381457 · www.honda-bladt.de

„Wo der Service zu Hause ist.“

ALLZEIT GUTE FAHRT!



Dank Altgold ist Meer drin
Wir kaufen Ihr ALTGOLD
 Jetzt Altgold beim Fachmann verkaufen und den Sommer doppelt genießen.

Goldschmiedemeister
Henry Zimmerling
 Sundische Straße 6
 18507 Grimmen
 Tel/Fax 038326/3142

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Felix Ponto
 039931/5 79 - 25



LINUS WITTICH
 Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow
 Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
 E-Mail: f.ponto@wittich-sietow.de

100% wir.
 Perfekt abgesichert – so wie wir sind.



Jetzt individuell beraten lassen. Persönlich. Digital.

im Bahnhof Tribsees
 Hauptvertretung der Allianz
 Willi-Braun-Str.18
 18465 Tribsees
 sandro.segeth@allianz.de

www.allianz-segeth.de
 Telefon 03 83 20.71 92 22
 Mobil 01 60.96 46 12 12



SENIOREN - UMZÜGE mit 



umzüge EBERT
 europaweit

**Pflegestufe?!
 Betreutes Wohnen?
 WIR HELFEN IHNEN!**

Der Profi für:
 Privat-, Dienst- und Seniorenzüge
 Vollservice • Antragstellung • Beräumung

 **03 99 98/1 02 58**
 www.umzüge-greifswald.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
 LINUS WITTICH Medien KG
 D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
 Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
 E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Landwarenhaus Velgast
 Ernst-Thälmann-Str. 20 • 18469 Velgast

Öffnungszeiten:
 Mo.- Fr.: 9.00 - 13.00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
 Sa.: 9:00 - 12:00 Uhr

FOLGENDE SORTIMENTE FINDEN SIE BEI UNS

- Damen- u. Herrenbekleidung
- Lotto & Post Annahmestelle
- Schreibwaren / Schulbedarf
- Dekorations- u. Geschenkartikel



Oehlckers Bau GmbH 

- Neubau von Wasch- und Tankplätzen, sowie Abfüllplätzen für Flüssigdünger und Gülle
- Einbau von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen
- Pflasterarbeiten und Erdarbeiten



Tel. 03821 - 71 35 38

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow www.firma-oehlckers.de